OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606711/11/KHu

Datum:
Linz, 18. März 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Mag. B__, Rechtsanwalt in Linz, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 13.3.2024, GZ: BHLL/923100095327/23, wegen Übertretungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 13.3.2024 wurden dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zwei Verwaltungsübertretungen im Zusammenhang mit dem PKW mit dem rumänischen Kennzeichen aaa im Tatzeitraum 5.8.2023, 15:03 Uhr, bis 17.10.2023, 17:36 Uhr, zur Last gelegt. Nach Spruchpunkt 1. des Bescheides habe der Bf als Benutzer eines Fahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen dieses länger als 1 Monat nach der erstmaligen Einbringung nach Österreich verwendet, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet würden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen seien.
Nach Spruchpunkt 2. habe er es als Benutzer eines Kraftfahrzeuges mit einem ausländischen Kennzeichen unterlassen, den Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln nach Ablauf eines Monats nach der erstmaligen Einbringung des Fahrzeuges nach Österreich der Behörde, in deren Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern, obwohl Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht und in diesem verwendet würden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen seien. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 KFG 1967 sei nur während eines Monats unmittelbar nach ihrer erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Nach Ablauf dieser Frist seien der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befinde, abzuliefern. Der Bf habe damit gegen § 82 Abs. 8 zweiter Satz und § 82 Abs. 8 KFG 1967 verstoßen, weshalb über ihn gemäß § 134 Abs. 1 Z 1 KFG 1967 zwei Geldstrafen in der Höhe von jeweils 220 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe jeweils 22 Stunden) verhängt wurden.

2. Dagegen erhob der Bf Beschwerde, in der er mit näherer Begründung vorbrachte, dass er das Fahrzeug nicht genutzt habe und sich das Fahrzeug in der ausschließlichen Verfügungsgewalt der Zulassungsbesitzerin befinde. Diese sei eine rumänische Staatsbürgerin, die in Rumänien wohnhaft sei, und die das Fahrzeug überwiegend im Ausland (Rumänien, zeitweise Deutschland und Italien) verwende; der Bf sei mit der Zulassungsbesitzerin nur bekannt.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht führte am 15.1.2025 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf hat seinen Hauptwohnsitz in Österreich und war im Tatzeitraum an der Anschrift E-Straße in F__ gemeldet. Betreffend den Bf sind beim Landesverwaltungsgericht dieses Verfahren und ein weiteres Verfahren zu einem anderen Fahrzeug anhängig (LVwG-606710 und LVwG-606711).

1.2. Im Bereich der E-Straße wurden ein blauer VW Golf mit dem rumänischen Kennzeichen bbb sowie ein grauer Ford Focus mit dem rumänischen Kennzeichen aaa wiederholt durch die Polizei wahrgenommen, dies jedenfalls im Zeitraum 5.8.2023 bis 8.10.2023 (betreffend den VW Golf) bzw. 5.8.2023 bis 17.10.2023 (betreffend den Ford Focus). Die beiden Fahrzeuge waren am Straßenrand oder auf dem zur Mietwohnung des Bf gehörenden Parkplatz abgestellt; die einzelnen Sichtungen wurden von der Polizei auf jeweils einem Protokoll, das im jeweiligen Verwaltungsstrafakt einliegt, vermerkt. Daraus ergeben sich Zeitpunkte, an denen beide Fahrzeuge gleichzeitig vor Ort wahrgenommen wurden oder an denen nur eines der beiden Fahrzeuge vor Ort wahrgenommen wurde; darüber hinaus gibt es eine unbestimmte Zahl an Tagen, an denen keines der beiden Fahrzeuge vor Ort war (ein leeres Feld beim jeweiligen Wochentag im Protokoll kann entweder bedeuten, dass das betreffende KFZ nicht gesichtet wurde, oder dass die Polizei an diesem Tag nicht vor Ort war). In den Protokollen wurden 18 Sichtungen des VW Golfs (in 65 Tagen) und 12 Sichtungen des Ford Focus (in 74 Tagen) vermerkt. Die Fahrzeuge wurden bereits eine unbestimmte Zeitdauer vor dem genannten Zeitraum wahrgenommen. Die Fahrzeuge befinden sich seit dem polizeilichen Einschreiten nicht mehr vor Ort. Die Fahrzeuge wurden später nicht in Österreich zugelassen.

1.3. Das Fahrzeug VW Golf ist auf H__, rumänische Staatsbürgerin, wohnhaft in Rumänien, Gemeinde I__, aufrecht zugelassen und in ihrem Eigentum. Das Fahrzeug Ford Focus ist auf J__, rumänische Staatsbürgerin, wohnhaft in Rumänien, Gemeinde I__, aufrecht zugelassen und in ihrem Eigentum. Die Zulassungsbesitzerinnen sind mit dem Bf nur bekannt und stammen aus dem Umfeld seines früheren Wohnsitzes in Rumänien. Die Zulassungsbesitzerin Frau K__ ist auch nicht mit dem Bruder des Bf, der ebenfalls diesen Familiennamen hat, verwandt oder verschwägert.

1.4. Der Bf wurde kein einziges Mal beim Lenken eines der beiden Fahrzeuge polizeilich betreten. Das Fahrzeug Ford Focus wurde an einem Tag (17.9.2023) bei der JET-Tankstelle in F__ wahrgenommen, wobei es sich bei der Person, die in diesem Moment beim Fahrzeug stand, höchstwahrscheinlich nicht um den Bf

handelte. Eine Lenkerfeststellung durch die Polizei war zu diesem Zeitpunkt nicht möglich.

Es konnte nicht festgestellt werden, dass der Bf die Fahrzeuge gelenkt hat.

1.5. Die Fahrzeuge wurden jeweils durch die Zulassungsbesitzerin nach Österreich eingebracht und wurden im Tatortbereich von den Zulassungsbesitzerinnen abgestellt. Die Zulassungsbesitzerinnen traten von Österreich aus eine Weiterreise ins Ausland an. Nach ihrer Rückkehr fuhren sie jeweils mit den Fahrzeugen wieder nach Rumänien. Die Zulassungsbesitzerinnen nächtigten fallweise beim Bf. Diese Vorgänge wiederholten sich im Sommer 2023 mehrmals. Die Fahrzeuge werden überwiegend im Ausland (Rumänien und weitere europäische Staaten) verwendet.

2. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus dem Inhalt des vorgelegten Behördenakts, der Beschwerdeschrift und der Durchführung einer öffentlichen Verhandlung, in der der Bruder des Bf sowie der Meldungsleger als Zeugen einvernommen wurden.

Beweiswürdigend ist Folgendes auszuführen:

Es ist unstrittig, dass der Bf kein einziges Mal beim Lenken eines der beiden Fahrzeuge betreten wurde. Es gibt daher kein behördliches Ermittlungsergebnis, aus dem sich ergibt, konkret wann und wo eines der Fahrzeuge durch den Bf verwendet worden wäre. Durch die Polizei konnte ausschließlich dokumentiert werden, dass die Fahrzeuge zu gewissen Zeitpunkten im Bereich des Wohnsitzes des Bf geparkt waren. Die leeren Datumsfelder im Protokoll lassen sich, wie der Meldungsleger erklärte, sowohl dadurch erklären, dass kein Fahrzeug vor Ort war, oder dass der Meldungsleger nicht im Dienst war (Verhandlungsprotokoll [VHP] ON10ad, S. 6).

Das Fahrzeug Ford Focus wurde vom Meldungsleger einmal woanders wahrgenommen – konkret bei einer Tankstelle, während das Fahrzeug betankt wurde. Dabei wurde eine männliche Person wahrgenommen, zu der vom Meldungsleger keine näheren Angaben gemacht werden konnten, weil eine Amtshandlung zur Identitätsfeststellung zu diesem Zeitpunkt aufgrund eines anderen Einsatzes nicht möglich war (VHP, S. 6); der Meldungsleger nahm in seiner Zeugeneinvernahme allerdings an, dass es sich bei dieser Person nicht um den Bf handelte (VHP, S. 7), was sich aus der Statur des Bf ergibt. Im weiteren Verlauf der Befragung gab der Zeuge dann an, dass – wenn es sich der Zeuge aus heutiger Perspektive überlege – diese andere Person der Benützer des Fahrzeuges gewesen sein kann (VHP, S. 9).

Die Annahme, dass der Bf – zumindest teilweise – der Verwender der Fahrzeuge gewesen wäre, könnte sich einzig allein aus einer Selbstbelastung des Bf bzw. aus einer Belastung durch seinen Bruder gegenüber dem Meldungsleger ergeben.

Festzuhalten ist, dass der als Zeuge einvernommene Meldungsleger einen sehr wahrheitsverbundenen Eindruck machte und er beim Landesverwaltungsgericht keineswegs den Eindruck hinterließ, dass er den Bf zu Unrecht beschuldigen wollte. Der Meldungsleger wird aufgrund seiner damaligen Wahrnehmungen subjektiv davon ausgegangen sein, dass der Bf der Verwender des Fahrzeuges war; in seiner retrospektiven Betrachtung zeichnete der Meldungsleger in seinen Aussagen vor dem Landesverwaltungsgericht jedoch ein differenzierteres Bild. Wenn man die Gesamtumstände betrachtet, erscheinen dem Landesverwaltungsgericht die den Anzeigen zugrundeliegenden Annahmen nicht belastbar:

Zum VW Golf gab es eine Gesprächssituation zwischen dem Meldungsleger und dem Bf. Mangels Deutschkenntnissen des Bf erfolgte eine Verständigung über „Google Translate“. Nach der Wahrnehmung des Meldungslegers habe der Bf in diesem Gespräch angegeben, dass er mit dem Golf gefahren sei. Mit dem Bruder des Bf, mit dem anschließend ebenfalls über den VW Golf gesprochen worden sei, sei über die Verwendung durch den Bf nicht gesprochen worden (VHP, S. 8).

Der Bf bestreitet in seiner Beschwerde die Verwendung des VW Golf, wobei er die Nutzungssituation ausführlich darlegte.

Nun werden zwar zeitnah gemachte Angaben häufig eher den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen; das kann aber bei einer Gesprächssituation, die ausschließlich über eine Übersetzungs-App abgewickelt werden konnte, nicht angenommen werden. Auch wenn man zugesteht, dass derartige Tools mittlerweile gut funktionieren, liegt es auf der Hand, dass es hier zu Missverständnissen oder Sinnveränderungen in den Übersetzungen (jeweils von Frage und Antwort) gekommen sein kann; dies gerade dann, wenn man sich nur auf ein Detail eines Gespräches bezieht und die wahrgenommene Auskunft weder durch ergänzende Nachfragen noch durch weitere Erhebungen (wie etwa eine Rückfrage beim Bruder des Bf) verifiziert wurde.

Auch betreffend den Ford Focus gibt es bloß eine Gesprächssituation, hier mit dem Bruder des Bf. Der Bruder des Bf wurde vom erkennenden Richter als Zeuge einvernommen, wobei die Einvernahme zunächst unter Beiziehung einer Dolmetscherin erfolgte. Zwar stellte sich heraus, dass eine Verständigung mit dem Bruder des Bf durchaus auch auf Deutsch möglich war; dies setzte aber nach der Einschätzung des Richters mitunter Wiederholungen und Rückfragen voraus, um Missverständnisse hintanzuhalten und die richtige Protokollierung desjenigen, was der Zeuge angeben wollte, zu gewährleisten. Dem erkennenden Richter ist es also zwar nachvollziehbar, wenn der Meldungsleger angibt, dass er sich mit dem Bruder

des Bf gut verständigen konnte (VHP, S. 7), es ist aber dennoch in den Blick zu nehmen, dass Deutsch nicht die Muttersprache des Bruders des Bf ist und dieser auch kein perfektes Deutsch spricht. Zu beachten ist, dass es zur Verwendung des Ford Focus bloß eine Gesprächspassage zwischen dem Bruder des Bf und dem Meldungsleger gab, die sich auf die Person des Verwenders des Fahrzeuges bezogen hat. Der Meldungsleger sagte aus, dass der Bruder des Bf den Lenker des Fahrzeuges mit „*A oder AA*“ (also den Vor- oder Nachnamen des Bf) angegeben habe. Der Meldungsleger habe dazu aber nicht mehr nachgefragt (VHP, S. 8).
Der Bf bestreitet in seiner Beschwerde, den Ford Focus verwendet zu haben und legt dies näher dar. Der Bruder des Bf bestreitet in seiner zeugenschaftlichen Einvernahme ebenfalls, diese Auskunft gegenüber dem Meldungsleger gemacht zu haben (VPH, S. 2; er wurde am Ende seiner Einvernahme nochmals damit konfrontiert, S. 10) und verweist auf ein Missverständnis, dass sich daraus ergeben habe, dass er gemeint habe, dass der Parkplatz seines Bruders verwendet worden sei. Dem kann nichts entgegengesetzt werden, weil zwar – wie dargelegt – eine Verständigung mit dem Bruder des Bf auch auf Deutsch möglich ist, aber die Deutschkenntnisse des Bruders des Bf nicht so hervorragend sind, dass aus einer einzigen kurzen Textpassage, die nicht durch eine Rückfrage oder Wiederholung verifiziert wurde, ein verlässliche Schlussfolgerung gezogen werden kann. Dazu kommt schließlich auch, dass auch der Meldungsleger bei retrospektiver Betrachtung aller seiner Wahrnehmungen vermutete, dass eine andere Person das Fahrzeug verwendet haben kann (siehe die obigen Ausführungen und VHP, S. 9).

Der Bruder des Bf gab an, dass er den Bf nie gesehen habe, wie er eines der Fahrzeuge verwendet habe und er auch sonst keine derartige Wahrnehmung habe; es habe vielmehr eine Situation gegeben, in der es darum gegangen sei, dass der Bf das Fahrzeug wegfahren sollte. Der Bf habe angegeben, dass er das nicht könne, weil er keine Schlüssel habe (VHP, S. 4, 5 und 10).

Es gibt daher keinerlei objektivierbare Anhaltspunkte dafür, dass der Bf eines der Fahrzeuge jemals verwendet hätte – schon gar nicht dazu, wann und wo konkret das der Fall gewesen wäre.

Der Bf legte in der Beschwerde darüber hinaus ausführlich dar, dass die Fahrzeuge ihren Standort in Rumänien haben und in der Verfügungsgewalt der Zulassungsbesitzerinnen liegen. Die Zulassungsbesitzerinnen haben keinen Wohnsitz in Österreich und haben auch sonst keinen erkennbaren engen Bezug zu Österreich. Sie sind auch mit dem Bf und dem Bruder des Bf nur bekannt, weil sie aus demselben Ort in Rumänien kommen. Insbesondere ist die Angabe des Bruders des Bf glaubwürdig, dass die Zulassungsbesitzerinnen nur auf Durchreise in Österreich waren und nur fallweise beim Bf übernachtet haben. Dass eine derart umfassende Unterstützung von nur entfernt bekannten Personen für österreichische Verhältnisse eher unüblich sein mag, zeigt nicht auf, dass diese auch bei der gemeinsamen Herkunft aller involvierter Personen unüblich wäre;

vielmehr erscheint dem Gericht die Schilderung durch den Bruder des Bf glaubwürdig. Diese Schilderungen decken sich auch mit dem Beschwerdevorbringen und erklären die darin angesprochenen Hintergründe näher. Der Bruder des Bf schilderte ausführlich, dass die Zulassungsbesitzerinnen jeweils ca. einen Tag beim Bf gewesen seien; sie seien beide nach Deutschland gefahren, um dort zu arbeiten; sie seien zum Beispiel einmal eine Woche weggewesen, dann seien sie wieder zurückgefahren. Sie seien mit den Autos aus Rumänien gekommen, hätten den Weg nach Deutschland mit einem Kleinbus zurückgelegt und seien dann jeweils wieder mit dem Auto nach Rumänien gefahren. Das habe sich mehrmals wiederholt (u.a. VHP, S. 3). Dieser Hergang erklärt sich dadurch, dass die Zulassungsbesitzerinnen älteren Personen geholfen haben; hier entspricht es der allgemeinen Erfahrung, dass sich Betreuerinnen aus dem Ausland regelmäßig abwechseln und mehrere Tage vor Ort bleiben.

Schließlich ist auch darauf hinzuweisen, dass nicht erkennbar ist, warum der Bf zwei Fahrzeuge (die in Art, Größe und Baujahr – 2002 und 2004 – ähnlich sind und auch keine augenscheinlichen Besonderheiten aufweisen) gleichzeitig in seiner Verwendung gehabt haben sollte.

Gegenteilige Ermittlungsergebnisse oder zumindest objektivierbare Indizien, dass ein anderer Hergang vorgelegen wäre, sind weder aus dem Behördenakt ersichtlich noch sind solche im Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht hervorgekommen. Das Landesverwaltungsgericht erachtet die Vorbringen des Bf und die Zeugenaussage seines Bruders als glaubwürdig und sieht sich daher im konkreten Einzelfall auch nicht veranlasst, anlasslos ergänzende Ermittlungen anzustrengen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 82 Abs. 8 KFG 1967 sind Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit dem Hauptwohnsitz oder Sitz im Inland in das Bundesgebiet eingebracht oder in diesem verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeug mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen. Die Verwendung solcher Fahrzeuge ohne Zulassung gemäß § 37 ist nur während eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet zulässig. Eine vorübergehende Verbringung aus dem Bundesgebiet unterbricht diese Frist nicht. Nach Ablauf eines Monats ab der erstmaligen Einbringung in das Bundesgebiet sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Wenn glaubhaft gemacht wird, dass innerhalb dieses Monats die inländische Zulassung nicht vorgenommen werden konnte, darf das Fahrzeug ein weiteres Monat verwendet werden. Danach sind der Zulassungsschein und die Kennzeichentafeln der Behörde, in deren örtlichem Wirkungsbereich sich das Fahrzeug befindet, abzuliefern. Die Ablieferung begründet keinen Anspruch auf Entschädigung.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1967 begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl 518/1975 in der Fassung BGBl 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 10.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

2. § 82 Abs. 8 KFG 1967 enthält die Vermutung, dass Fahrzeuge mit ausländischem Kennzeichen, die von Personen mit Hauptwohnsitz im Inland verwendet werden, bis zum Gegenbeweis als Fahrzeuge mit dem dauernden Standort im Inland anzusehen sind.

Die in der polizeilichen Anzeige getroffene Annahme, dass der Bf das Fahrzeug verwende, konnte im gerichtlichen Verfahren nicht erhärtet werden. Wie ausgeführt, wurde der Bf kein einziges Mal beim Lenken des Fahrzeuges betreten und konnte dies auch sonst nicht festgestellt werden; die Inlandsvermutung und die Strafbarkeit des Bf, die an dessen Hauptwohnsitz anknüpfen, setzt dies aber voraus. Dass man Personen aus dem Ausland bei sich übernachten lässt und diese ein Fahrzeug im Bereich des Wohnsitzes des Bf oder auf seinem Parkplatz abstellen, begründet keine Übertretung nach § 82 Abs. 8 KFG 1967.

3. Das Vorliegen einer Verwaltungsübertretung durch den Bf scheitert aber auch an einer anderen Überlegung, sodass sogar für den Fall, dass man – unsubstantiiert – unterstellen würde, dass der Bf vereinzelt auf das Fahrzeug zurückgegriffen hätte, im konkreten Einzelfall kein Verstoß gegen § 82 Abs. 8 KFG 1967 vorliegen würde:

Bei der Vermutung hinsichtlich des „dauernden Standorts“ eines Fahrzeuges handelt es sich um eine (widerlegliche) Rechtsvermutung. Um sie zu widerlegen bedarf es hinreichender Anhaltspunkte dafür, dass das Fahrzeug in einer Gesamtbetrachtung einem bestimmten Ort außerhalb des Bundesgebietes zuzuordnen ist (vgl. zuletzt etwa VwGH 19.12.2023, Ra 2022/15/0055; VwGH 22.6.2021, Ra 2019/11/0051).

Das Fahrzeug war im Eigentum einer rumänischen Zulassungsbesitzerin, die das Fahrzeug (soweit hier relevant) für eigene Fahrten zwischen Rumänien und Österreich verwendet hat; das Fahrzeug befand sich daher nur während jener Zeiten, in denen die Zulassungsbesitzerin sich – vorübergehend – in Österreich aufgehalten hat oder in denen sie von Österreich aus eine Weiterreise (mit einem anderen Verkehrsmittel) angetreten hat, in Österreich. Die Zulassungsbesitzerin hat keinen Wohnsitz in Österreich und hat allenfalls für kurze Zeiträume beim Bf

übernachtet. Das Fahrzeug wird überwiegend im Ausland (in Rumänien und allenfalls in anderen Staaten, die von der Zulassungsbesitzerin besucht wurden) verwendet. Die Fahrten nach Österreich und zurück nach Rumänien wurden von der Zulassungsbesitzerin zurückgelegt. Der Bf hätte das Fahrzeug daher potentiell überhaupt nur dann nutzen können, wenn die Zulassungsbesitzerin das Fahrzeug gerade vorübergehend in Österreich belassen hätte. Eine potentielle Zugriffsmöglichkeit durch den Bf wäre daher alleine von der Verfügung durch die Zulassungsbesitzerin und davon abhängig, dass diese aus von ihnen zu vertretenden Gründen das Fahrzeug vorübergehend in Österreich beließ. Für andere Hergänge gibt es keine objektivierbare Anhaltspunkte.

Auch sonst ist eine für § 82 Abs. 8 KFG 1967 typische Konstellation – zu denken ist etwa an eine Situation, in der jemand Wohnsitze im In- und Ausland hat und das Fahrzeug im Ausland zugelassen ist (so etwa VwGH 5.2.2018, Ra 2016/16/0013, wo aber der Gegenbeweis gelungen ist), ferner an sonstige innerfamiliäre Überlassungen oder diverse Konstellationen im Berufs- und Wirtschaftsleben (etwa die Überlassung eines Fahrzeuges durch einen ausländischen Dienstgeber an einen Dienstnehmer in Österreich [so etwa VwGH 19.12.2023, Ra 2022/15/0055], die selbständige berufliche Tätigkeit im Ausland [so etwa VwGH 5.10.2023, Ra 2023/16/0084] bzw. die Geschäftsführer-tätigkeit bei einem ausländischen Unternehmen [so etwa VwGH 27.9.2023, Ra 2022/15/0037]) – nicht ersichtlich.

Somit liegt auch der dauernde Standort des verfahrensgegenständlichen, in Rumänien zugelassenen Fahrzeuges nicht in Österreich, sodass der Tatbestand des § 82 Abs. 8 KFG 1967 auch unter diesem Blickwinkel aus objektiver Sicht nicht als erfüllt betrachtet werden kann.

4. Im Ergebnis gibt es weder Anhaltspunkte dafür, dass der Bf das Fahrzeug tatsächlich verwendet hätte, sodass eine Strafbarkeit der Person des Bf ausscheidet. Darüber hinaus setzt die Erfüllung des Tatbestandes des § 82 Abs. 8 KFG 1967 auch voraus, dass das verwendete Fahrzeug seinen dauernden Standort im Inland hat, was aus den oben genannten Gründen zu verneinen ist, sodass der Tatbestand durch den Bf auch aus diesem Grund nicht verwirklicht worden sein konnte.

Aus diesem Grund war das Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungs-strafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Entscheidungsrelevant war ausschließlich

die Würdigung der vorliegenden Ermittlungsergebnisse; die Beurteilung des Einzelfalles warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer